

Regierung von Oberfranken

Landesplanerische Beurteilung

für die modifizierten Trassenführungen
des geplanten Neubaus einer 380-kV-Leitung
im Abschnitt Landesgrenze Thüringen – Umspannwerk Redwitz

vom 17. August 2012

Inhaltsverzeichnis

A	<u>Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung</u>	3
I	Gesamtergebnis	3
II	Maßgaben	3
B	<u>Gegenstand und Verlauf des Verfahrens</u>	5
I	Beschreibung des Vorhabens	5
II	Angewandtes Verfahren	6
III	Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit	6
C	<u>Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung</u>	8
I	Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung	8
1	Raumbezogene überfachliche Belange Raumstruktur	8 8
2	Raumbezogene fachliche Belange	9
2.1	Energieversorgung	9
2.2	Siedlungswesen	10
2.3	Land- und Forstwirtschaft	12
2.4	Tourismus und Erholung	14
2.5	Sonstiges	15
3	Raumordnerisch bedeutsame Umweltbelange	16
3.1	Natur und Landschaft	16
3.2	Wasser	21
3.3	Boden	21
3.4	Technischer Umweltschutz	22
III	Raumordnerische Gesamtabwägung	23
D	<u>Abschließende Hinweise</u>	25

E	<u>Anhang</u>	26
	Wesentliche Ergebnisse der Anhörung einschließlich sonstiger ermittelter Tatsachen	
	Inhaltsübersicht	26
	I Regionale und kommunale Belange	26
	1 Regionaler Planungsverband	26
	2 Kreisverwaltungsbehörden	27
	3 Städte und Gemeinden	27
	II Fachliche Belange	29
	1 Natur und Landschaft	29
	2 Gewerbliche Wirtschaft, technische Infrastruktur	30
	3 Land- und Forstwirtschaft	31
	4 Sonstige Belange	31
	III Sonstige ermittelte Tatsachen	32

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I Gesamtergebnis

Die nach den vorgelegten Projektunterlagen vom 20.04.2012 modifizierten Trassenführungen der geplanten neuen 380-kV-Leitung von (Altenfeld-) Landesgrenze bis Redwitz entsprechen mit den unter A II genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

II Maßgaben

Siedlungswesen

1. Die Optimierung des Abschnitts westlich Marktgraitz durch geringfügige Verschiebung in westliche Richtung ist mit allen betroffenen Gemeinden und Fachplanungsstellen im weiteren Planungsverlauf abzustimmen.

Land- und Forstwirtschaft

2. Die Standorte für die Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen liegen.
3. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unter den Masten nicht der Sukzession überlassen bleiben.
4. Eingriffe in Waldflächen sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Waldflächenverluste sind unter Würdigung der Wertigkeit und Funktion des Waldes auszugleichen.
5. Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, inwieweit ggf. notwendige Ersatzaufforstungen vorrangig auf in Waldbereichen gelegenen Flächen der bestehenden 110-kV-Leitung nach deren Abbau vorgenommen werden können.

Tourismus und Erholung

6. Auf die Erhaltung und Entwicklung der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion des Raumes ist im Zuge der Feintrassierung der Leitung soweit möglich besondere Rücksicht zu nehmen.
7. Durch geeignete Trassierungs- und Leitungsbaumaßnahmen sind die vorhabensbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren.

Natur und Landschaft, Boden

8. Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landschaft des vom Leitungsbau betroffenen Raumes sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen.
9. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
10. Zu den Auswirkungen auf betroffene geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
11. Im Interesse des Vogelschutzes ist der Leitungsbau mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Wasser

12. Im Bereich von Wasserschutz- sowie Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.
13. Die Maststandorte sind außerhalb von Gewässern festzulegen.

B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I Beschreibung des Vorhabens

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von der bayerisch-thüringischen Landesgrenze bis nach Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken. Bei diesem Projekt handelt es sich um den dritten Teilabschnitt der sog. "Südwestkuppelleitung" aus dem Raum Halle nach Nordbayern.

Für das o. a. Vorhaben hat die Regierung von Oberfranken auf Grundlage der Projektunterlagen vom 07.08.2007 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt und dieses mit landesplanerischer Beurteilung vom 09.05.2008 abgeschlossen.

Zur Vergrößerung der Abstände zu Wohnbebauung hat sich der Vorhabensträger entschlossen, im Abschnitt zwischen Rohrbach und Redwitz die ursprünglich vorgesehenen Leitungsführungen zu modifizieren. Es handelt sich im Einzelnen um drei Abschnitte:

Abschnitt nördlich Großgarnstadt

Die modifizierte Trassenführung beginnt südlich von Oberfüllbach. Von dort verläuft die Trasse in östliche Richtung. Zwischen Kleingarnstadt und Großgarnstadt ändert die Trasse ihren Verlauf in südliche Richtung. Im Bereich Fronleite bindet die modifizierte Trassenführung an den Korridor West 2 (vgl. Landesplanerische Beurteilung vom 09.05.2008) an.

Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen

Nördlich Neuensorg verlässt die modifizierte Trassenführung den raumordnerisch geprüften Korridor, Weidhausen wird nördlich umgangen. Der Trassenverlauf erfolgt in östliche Richtung zwischen Sonnefeld und Weidhausen in etwa parallel zur Bundesstraße B 303 (südlicher Ast).

Abschnitt westlich Marktgraitz

Im Anschluss an den Korridor Ost 3 (vgl. Landesplanerische Beurteilung vom 09.05.2008) verläuft die Trasse weiter in südöstliche Richtung zwischen Oberreuth und Trübenbach und weiter über die Bereiche „Schneeberg“ und „Prügel“ westlich an Marktgraitz vorbei. Am Rande der Bergleite erfolgt der Anschluss an die raumordnerisch geprüfte Trassenführung.

Für die geplante Leitung sind Stahlgittermaste vorgesehen (Typ "Donau"-Mast). Die notwendigen Masthöhen ergeben sich aus den jeweiligen Durchhängen der Leiterseile sowie den erforderlichen Sicherheitsabständen gegenüber der Topographie und den Kreuzungsabständen. Die Höhenstufung der Maste erfolgt angepasst an das Gelände. Die Masthöhen dieser Leitung werden sich zwischen 40 und 60 m in den 380-kV-Abschnitten und 40 bis 70 m in den Bereichen, die eine

Mitnahme der bestehenden 110-kV-Freileitung Redwitz –Coburg zulassen, bewegen.

Weitere Einzelheiten zu den Vorhabensvarianten sind den Projektunterlagen vom 20.04.2012 zu entnehmen.

II Angewandtes Verfahren

Die modifizierten Trassenführungen sind überörtlich raumbedeutsam und einer landesplanerischen Überprüfung zu unterziehen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 25.04.2012 ein entsprechendes ergänzendes ROV eingeleitet und dabei deutlich gemacht, dass a) Gegenstand dieses ergänzenden ROV ausschließlich die modifizierten Leitungsabschnitte sind und b) die landesplanerische Beurteilung vom 09.05.2008 für die auf Grundlage der Projektunterlagen vom 07.08.2007 geprüften Leitungsführungen weiterhin Gültigkeit besitzt. Die Durchführung des ergänzenden ROV erfolgte nach den geltenden einschlägigen Bestimmungen. Einzelheiten des Vorhabens inklusive vertiefender Gutachten und raumordnerischer Umweltverträglichkeitsstudie konnten den Projektunterlagen entnommen werden. Die Beteiligten wurden gebeten, zu den betreffenden Vorhabensabschnitten bis zum 15.06.2012 Stellung zu nehmen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass Einverständnis angenommen werde, wenn bis zum genannten Termin keine Äußerung vorliegt. Auf Anfrage wurde Terminverlängerung gewährt.

III Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die Regierung von Oberfranken hat durch schriftliche Anhörung beteiligt:

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Gemeinde Grub a. Forst

Gemeinde Sonnefeld

Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Markt Marktgraitz

Markt Marktzeuln

Gemeinde Michelau i. OFr.

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Landratsamt Coburg

Landratsamt Lichtenfels

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Bezirk Oberfranken

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Handwerkskammer für Oberfranken

Amt für Ländliche Entwicklung Bamberg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken, Bamberg
Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.
Städtische Werke - Überlandwerke Coburg
Ferngas Nordbayern GmbH
E.ON Bayern AG
GDMcom, Leipzig
Fernwasserversorgung Oberfranken
Wasserwirtschaftsamt Kronach
Autobahndirektion Nordbayern
Staatliches Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau
DB Services Immobilien GmbH
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – Unternehmenszentrale TWR/FL
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Geschäftsstelle Nordbayern
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
Landesjagdverband Bayern e. V.
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Tourismusverband Franken e. V.

Die Öffentlichkeit ist in das Verfahren einbezogen worden. Hierzu lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen in allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich aus.

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung einschließlich sonstiger ermittelter Tatsachen sind im Anhang dieser landesplanerischen Beurteilung wiedergegeben.

C Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung

I Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gem. Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die Ziele des Regionalplans Oberfranken-West (RP 4) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (hier v. a.: Entwurf des Landesentwicklungsprogramms - LEP-E - vom 22.05.2012, Fortschreibung des Kapitels B V 2.5.2 Windenergie des RP 4) oder die landesplanerische Beurteilung für den geplanten Neubau einer 380-kV-Leitung im Abschnitt Landesgrenze Thüringen - Umspannwerk Redwitz vom 9. Mai 2008.

In den nachfolgenden Abschnitten werden jeweils die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten Stellen zugrunde, die im Anhang zusammengefasst wiedergegeben sind.

Die Würdigung der überfachlichen und fachlichen Belange erfolgt nach der Bewertungsskala, ob das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung

- entspricht,
- nicht entspricht oder
- bei Beachtung von Maßgaben entspricht.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt.

1 Raumbezogene überfachliche Belange

Raumstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden (LEP A I 1.1 Z).
- In Teilräumen vorhandene lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sollen im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden. Dabei soll der ländliche Raum, insbesondere die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, bevorzugt entwickelt werden (LEP A I 1.1 Z).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die hier zu überprüfenden Leitungsabschnitte sind Bestandteil des Gesamtvorhabens des Neubaus einer 380-kV-Leitung im Abschnitt Landesgrenze Thüringen bis zum Umspannwerk Redwitz. Sie entfalten hinsichtlich überfachlicher raumordnerischer Belange keine spezifisch eigenen Wirkungen. Auf die landesplanerische Beurteilung vom 9. Mai 2008, Kapitel C I 1, ist insoweit zu verweisen.

Unter Gesichtspunkten der Raumstruktur entspricht das Vorhaben in Form aller modifizierten Trassenabschnitte den Erfordernissen der Raumordnung.

2 Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Energieversorgung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Absatz 2 Nr. 4 BayLplG).
- Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht (LEP B V 3.1.1 G).
- Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des für die bayerische Stromversorgung besonders wichtigen Höchstspannungsverbundnetzes ... ist anzustreben (LEP B V 3.2.4 G).
- Es ist anzustreben, erneuerbare Energien - ...Windkraft...- verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP Ziel B V 3.6 G).
- Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere ... Energienetze ... (LEP-E 6.1 G).
- In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen (LEP-E 6.2.1 Z).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Hinsichtlich der Beurteilung der fachlichen Belange der Energieversorgung führen die hier zu überprüfenden modifizierten Trassenverläufe nicht zu einer anderen Bewertung als sie bereits mit landesplanerischer Beurteilung vom 9. Mai 2008 erfolgt ist.

Auf das zwischenzeitlich verabschiedete Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl I S. 2870) ist ergänzend hinzuweisen. Es stellt in § 1

Abs. 2 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für 24 vordringliche Leitungsbauvorhaben im Höchstspannungsübertragungsnetz (380-kV) fest. Eines der 24 Vorhaben ist der Neubau der 380-kV-Leitung von Lauchstädt bis Redwitz.

Bezüglich der Belange erneuerbarer Energien nimmt die Windkraftnutzung einen substantiellen Stellenwert ein. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West schreibt derzeit das Kapitel Windenergie seines RP 4 fort. Östlich von Großgarnstadt, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, führt der betreffende modifizierte Trassenabschnitt durch das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen Nr. 50 "Großgarnstadt-Ost". Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei der weiteren Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in die Abwägung einzustellen ist. Aus regionalplanerischer Sicht stellt die Durchschneidung des geplanten Vorranggebietes für Windkraft Nr. 50 Großgarnstadt-Ost kein Ausschlusskriterium dar, da sich der Fortschreibungsentwurf des RP 4 nach Ende der Anhörungsfrist noch in der Abwägung befindet und noch keinen rechtlich verbindlichen Charakter besitzt. Bei der weiteren Umsetzung dieses Trassenabschnittes würde unter Anwendung der regionalplanerischen Abstandskriterien zu Energieleitungen das Vorranggebiet nicht vollständig entfallen, sondern könnte zum Großteil erhalten bleiben. Weitere Berührungen bzw. Querungen mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen sind bei keiner der Trassenmodifizierungen festzustellen. Die Regierung schließt sich der vorgenannten Einschätzung an.

Unter Gesichtspunkten der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung und der Nutzung und des Ausbaus erneuerbarer Energien entsprechen alle Trassenabschnitte den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Siedlungswesen

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu (LEP B VI 1 G).
- Die Städte und Dörfer sollen ... in ihrer Funktion, Struktur und unverwechselbaren Gestalt erhalten und weiter entwickelt werden (LEP B VI 3 Z).
- Gewerbliche Siedlungsflächen sollen ... ausreichend Ausdehnungsmöglichkeiten für vorhandene oder anzusiedelnde Betriebe bieten (RP4 Ziel B II 2.5).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Abschnitt nördlich Großgarnstadt

Die modifizierte Trassenführung im Bereich der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg beginnt südlich der Ortslage Oberfüllbach. Von dort wird die Trasse nördlich an

Großgarnstadt vorbeigeführt und bindet im Bereich Fronleite an den raumgeordneten Korridor West 2 an. Siedlungsstrukturell bedeutet die Trassenmodifizierung eine Verbesserung für die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg aufgrund einer deutlich verringerten Betroffenheit im Vergleich zu den ursprünglichen Leitungsplanungen. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Einwände v. a. bezüglich der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohnbebauung sowie der Minderung der Wohn- und Lebensqualität insgesamt im Bereich der Ortslage Großgarnstadt können aus fachlicher Sicht nicht bestätigt werden, zumal die Abstände zur Wohnbebauung hier überall größer als 400 m sind.

Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen

Nördlich Neuensorg verlässt die modifizierte Trassenführung den raumgeordneten Korridor West 2. Von dort verläuft die Leitung nun nicht mehr westlich Weidhausens, sondern zwischen Sonnefeld und Weidhausen nahezu parallel zur Bundesstraße B 303. Dabei werden in Teilbereichen Gewerbegebiete im Süden von Sonnefeld und Norden von Weidhausen gekreuzt. Beide betroffene Gemeinde sehen hierin eine Behinderung ihrer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Prüfung des Einsatzes von Erdkabeln wird gefordert.

Der Vorhabensträger stellt fest, dass es entlang einer Höchstspannungsfreileitung Nutzungsbeschränkungen im Schutzstreifenbereich gibt. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht dort ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können jedoch Höchstspannungsleitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände unterbaut werden. D.h.: Bestand und Erweiterung eines Gewerbegebietes sind grundsätzlich auch im Bereich einer Freileitung möglich. Auf Abstimmungsmöglichkeiten im Einzelfall wird hingewiesen. Für die Prüfung des Einsatzes von Erdkabeln wird insoweit keine Veranlassung gesehen.

Für die Regierung sind aus fachlicher Sicht erhebliche Einschränkungen der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden nicht ersichtlich, da beide Gemeinden insgesamt über umfangreiche bauleitplanungsrechtlich gesicherte Gewerbegebietsausweisungen verfügen. Ebenso kann die Regierung den Einwand, der fragliche Trassenabschnitt behindere die Bemühungen der Gemeinden um zentralörtliche Aufstufung zum gemeinsamen Mittelzentrum, mangels hinreichend begründeter Fakten nicht nachvollziehen.

Abschnitt westlich Marktgraitz

Im Anschluss an den raumgeordneten Korridor Ost 3 verläuft der modifizierte Trassenabschnitt weiter in südöstliche Richtung zwischen den Ortslagen Trübenbach und Oberreuth westlich an Marktgraitz vorbei. Am Rand der Bergleite erfolgt die Anbindung an den raumgeordneten Korridor.

Siedlungsflächen werden durch den Leitungsabschnitt nicht beansprucht. Beeinträchtigungen möglicher Siedlungsentwicklungen sind ebenfalls nicht festzustellen. Ein Bodendenkmal (Denkmal-Nr. 698931) wird berührt.

Der Markt Marktgraitz ist der Auffassung, in seiner Siedlungsentwicklung deutlich eingeschränkt zu werden. Letztere könne nur im Westen stattfinden, da andere Ortsbereiche aufgrund der Topographie wie auch aufgrund der vorhandenen 380-kV-Leitung Redwitz/Remptendorf ausscheiden würden. Möglichkeiten, vorgenannte Beeinträchtigungen zu minimieren, sieht der Markt in einer Verschiebung des Trassenverlaufs in westliche Richtung (vgl. hierzu auch Kapitel C I 3.1). Die Leitung, so der Markt, verschwinde dann hinter Laubwald und könnte durch eine vorhandene Talsenke geführt werden. Der Vorhabensträger hält eine entsprechende Trassenverschiebung nördlich der Bergleite nicht für ausgeschlossen, wobei zu vermeiden sei, dass die Trasse über die Kuppen des Schneebergs verlaufe.

Die Regierung stimmt zu, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung aller von der hier vorgeschlagenen Trassenverschiebung betroffenen Gemeinden und Fachplanungsstellen den Leitungsverlauf zu optimieren (vgl. Maßgabe A II 1).

Unter Gesichtspunkten des Siedlungswesens entsprechen die Abschnitte nördlich Großgarnstadt und Sonnefeld/Weidhausen den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Abschnitt westlich Marktgraitz entspricht unter Beachtung der Maßgabe A II 1 den Erfordernissen der Raumordnung.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Durch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft soll die effiziente, verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität gesichert werden (LEP B IV 1.1 Z).
- Es ist anzustreben, dass die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden (LEP B IV 4.1 G).
- Dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes kommt besondere Bedeutung zu (LEP B IV 4.1 G).
- Die Erhaltung gesunder Wälder soll in der gesamten Region angestrebt werden (RP 4 B III 2.1).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wie bereits mit landesplanerischer Beurteilung vom 9. Mai 2008 dargetan, führt der Bau der 380-kV-Freileitung grundsätzlich nicht zu gravierenden Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt auch für die hier zu überprüfenden modifizierten Trassenabschnitte. Eine im Rahmen der Anhörung erwähnte einzelne landwirtschaftliche Hofstelle östlich der Ortslage Zedersdorf ist in diese Einschätzung einzubeziehen, da eine Betroffenheit durch die vorliegende Planung offensichtlich nicht anzunehmen ist.

Gleichwohl sind mit der Errichtung von Masten Flächenverluste und Bewirtschaftungerschwernisse verbunden. Um hieraus resultierende Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sollen Maststandorte am Rand bestehender Wirtschaftwege, an Nutzungs-, Flur- oder Grundstücksgrenzen platziert werden (vgl. Maßgabe A II 2). Die Flächen unter den Masten sollen im Hinblick auf angrenzende Nutzflächen nicht der Sukzession überlassen werden (vgl. Maßgabe A II 3). Notwendige Entschädigungen sind nach aktuell geltenden Entschädigungsgrundsätzen zu leisten.

Einzelne Beteiligte haben im Rahmen der Anhörung die Ausweisung von vorhabensbedingten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen für nicht notwendig erachtet bzw. abgelehnt, da das Leitungsbauvorhaben für sich genommen bereits einen erheblichen Beitrag zur ökologischen und gesellschaftspolitisch gewünschten Energiewende leiste. Hierzu ist festzustellen, dass die Ermittlung der Art und des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Basis des BNatSchG sowie des BayNatSchG im Planfeststellungsverfahren erfolgt. Der Vorhabensträger hat mitgeteilt, bei der Konzipierung der Maßnahmen darauf zu achten, landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich aus der Nutzung nehmen zu müssen.

Den im Zuge der Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken, die Führung der Leitung über Ackerland bewirke eine erhöhte Staubbildung durch ionisierte Partikel, kann nicht gefolgt werden, da aufgrund der vergleichsweise niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern, wenn überhaupt, mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen ist; von einer Staubpartikelionisation ist nicht auszugehen.

Waldflächen werden durch die Trassenmodifizierungen nur in sehr geringem Umfang beansprucht. Im Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen ist der Anschnitt einer Waldfläche östlich Weidhausens aufgrund der beabsichtigten Abstände zur Wohnbebauung nicht zu vermeiden. Im Abschnitt westlich Marktgraitz sieht die vorliegende Planung eine Querung der Waldflächen im Bereich der Bergleite vor.

Die Beanspruchung von Waldflächen ist grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und bei der Feintrassierung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (vgl. Maßgaben A II 3 und 4). Im Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit die Anregung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Fors-

ten Coburg realisierbar ist, ggf. notwendige Ersatzaufforstungen vorrangig auf im Wald gelegenen Flächen im Bereich der bisherigen 110-kV-Leitung nach deren Abbau vorzunehmen (vgl. Maßgabe A II 5).

Unter Gesichtspunkten der Land- und Forstwirtschaft entsprechen alle Abschnitte unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

2.4 Tourismus und Erholung

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- In den Tourismusgebieten soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden (LEP B II 1.3 Z).
- Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen ist anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung Rechnung getragen wird (LEP B III 1.1 G).
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen für Zwecke der Erholung nachhaltig gesichert werden (RP 4 B VII 1.2).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Trassenmodifizierungen liegen im Tourismusgebiet "Oberes Maintal – Coburger Land". Die typischen Landschaften, die ländliche Siedlungsstruktur sowie ein intakter Naturhaushalt zählen hier zu den wichtigsten Grundlagen des Fremdenverkehrs und der Erholung. Auf ihre Erhaltung muss deshalb auch bei raumbedeutsamen Maßnahmen, die auf den Naturhaushalt und die Landschaft einwirken, in besonderem Maße Rücksicht genommen werden, um den Erlebniswert der Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Dabei sollen Infrastrukturmaßnahmen so situiert werden, dass die für die Erholung wertvollen Gebiete nicht zerschnitten werden.

Im Anhörungsergebnis zeigt sich, dass nach Auffassung der Kommunen alle modifizierten Trassenabschnitte die jeweilige örtliche Naherholung mindern.

Deutlich nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Neutrassierung für den Abschnitt nördlich Großgarnstadt zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen ist die Eingriffserheblichkeit zu verringern (vgl. Maßgaben A II 6 und 7). Im Vergleich dazu fallen die Belastungen im Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen wegen der baulichen Überprägung und der Bündelungsmöglichkeit mit der B 303 sowie im Abschnitt westlich Marktgraitz wegen des Rückbaus der 110-kV-Leitung geringer aus.

Der Neubau einer Leitungstrasse führt, insbesondere in bisher unberührten Räumen, zweifelsfrei zu Beeinträchtigungen der naturnahen Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens, die auch unter Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang ausgleichbar sind. Gleichwohl ist festzustellen, dass durch einen Lei-

tungsbau der Landschaft ihre Erholungsfunktion nicht vollständig genommen wird, da die Beeinträchtigungen allein visueller Natur sind und demzufolge andere Erholungsfunktionen der Landschaft unberührt bleiben. Unter bilanzierenden Gesichtspunkten ist anzumerken, dass mit dem Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung entsprechende Entlastungen im gesamten Planungsraum zwischen Rohrbach und Redwitz verbunden sind.

Unter Gesichtspunkten von Tourismus und Erholung entsprechen die Abschnitte Sonnefeld/Weidhausen und westlich Marktgraitz unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Abschnitt nördlich Großgarnstadt entspricht auch unter Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung.

2.5 Sonstiges

- Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und ggf. berührten öffentlichen und privaten Versorgungsträgern finden a priori im weiteren Planungsverlauf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. Grundsätzliche Nutzungskonflikte sind bei der landesplanerischen Überprüfung nicht zu Tage getreten.
- Im Bereich des Abschnitts Sonnefeld/Weidhausen befindet sich ein von einem dort ansässigen Unternehmen genutzter Hubschrauberlandeplatz. Seitens des Unternehmens werden erhebliche Einschränkungen für den Flugbetrieb befürchtet. Aus der Sicht des Vorhabensträgers sind zu deren Vermeidung Abstimmungen mit der betroffenen Firma im weiteren Planungsverlauf erforderlich.
- Die Gemeinde Ebersdorf weist darauf hin, dass der Abschnitt nördlich Großgarnstadt durch das Einzugsgebiet des Modellflugplatzes Bieberbach verlaufe. Aufgrund der erheblichen Entfernung der Leitung zu Gelände und Flugraum sind Nutzungskonflikte mit dem geplanten Leitungsbauvorhaben nicht ersichtlich.
- Die Gemeinde Sonnefeld stellt dar, dass das Gelände der ehemaligen Erdaushubdeponie östlich der St 2191 von einem Motorsportverein genutzt wird. Sie befürchtet Behinderungen für die Sportler. Der Vorhabensträger bestätigt, dass ein kleiner Bereich im Südwesten des Geländes auf einer Länge von ca. 90 m überspannt werden soll. Es sei nicht vorgesehen, einen Mast auf dem Gelände zu errichten. Einschränkungen für den Motorsport seien nicht zu erwarten.
- Das Landratsamt Lichtenfels macht auf eine ehemalige Hausmülldeponie westlich der Ortslage Marktgraitz (Fl. Nrn. 416 u. a., Gmkg. Marktgraitz) und auf die Erfassung der betroffenen Grundstücke im Altlastenverdachtsflächenkataster des Landkreises aufmerksam. Abstimmungen mit zuständigen Fachstellen sind

erforderlich. Der Vorhabensträger hat bereits mitgeteilt, die Aufstellung eines Mastes im Bereich der Altablagerung mit Sicherheit vermeiden zu können.

3 Raumordnerisch bedeutsame Umweltbelange

3.1 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Die Belange der Ökologie sowie der Ökonomie sollen miteinander vernetzt und bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP A I 2.1 Z).
- Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden (LEP B I 1.1 G).
- Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden (LEP B I 1.3.2 Z).
- Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten (LEP B I 2.2.3 G).
- Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden (LEP B I 2.2.9.1 Z).
- Freileitungstrassen, ... und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen (LEP B I 2.2.9.2. Z).
- In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 4 B I 3.1).
- Trenngrün soll als siedlungsgliedernde Freifläche und als wohnortnahes Erholungsgebiet freigehalten werden (RP 4 B I 3.2).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sie mit der geplanten Freileitung verbunden sind, führen immer zu Konflikten mit den Belangen von Natur-

haushalt und Landschaftsbild. Dabei sind vor allem ökologische und visuelle Beeinträchtigungen zu beurteilen. Wenn Leitungen durch vielfältig gegliederte, ökologisch wertvolle Landschaften führen, fallen sie optisch weniger auf. Leitungsführungen über struktur- und artenarme Fluren, die aus ökologischer Sicht weniger wertvoll sind, stellen dagegen zumeist eine erhebliche visuelle Belastung für das Landschaftsbild dar.

Die geplante 380-kV-Freileitung stellt grundsätzlich gemäß Art. 14 BNatSchG einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. – Auf das Ausgleichserfordernis gemäß Art. 15 BNatSchG wird insoweit hingewiesen.

Im Einzelnen sind die Belange von Natur und Landschaft durch die hier zu überprüfenden Trassenmodifizierungen wie folgt betroffen:

Abschnitt nördlich Großgarnstadt

Der geplante Bau der Leitung im Abschnitt nördlich Großgarnstadt stellt eine Neuzerschneidung eines bisher infrastrukturell mit Ausnahme von Straßen wenig vorbelasteten, weitgehend landwirtschaftlich genutzten Raumes dar. Wenngleich Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und sonstige naturschutzrechtlich gesicherte Flächen nicht betroffen sind, führt der Leistungsbau hier zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und – wie bereits erwähnt – der Naherholung insbesondere im Bereich des Waldgebiets Teuern. Dem stehen gleichwohl diesbezüglich entsprechende Verbesserungen infolge des künftigen Abbaus der bestehenden 110-kV-Leitung gegenüber, die für den hier betroffenen Teilraum gegenwärtig eine Belastung bedeutet. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg weist auf Brut- und Jagdgebiete von Uhus, Schwarzstörchen und Rotmilanen im vorgesehenen Trassenbereich hin und geht von einem großen Konfliktpotential für die Tierwelt aus.

Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen

Naturschutzrechtlich gesicherte Flächen sind im Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen nicht betroffen. Ein zwischen den beiden Gemeinden verlaufendes Trenngrün des RP 4 wird gequert, auf das jedoch das Leitungsvorhaben keinen substanzgefährdenden Auswirkungen hat. Die Gemeinde Sonnefeld macht auf eine Pappelallee aufmerksam, die aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten sei. Der Leistungsbau wird hier vornehmlich visuelle Störungen auslösen, wie sie auch von den Gemeinden Sonnefeld und Weidhausen im Rahmen der Anhörung geltend gemacht wurden - trotz selbst eingeräumter bestehender Beeinträchtigungen durch Bebauung und Infrastruktur. Mit letzterer, namentlich der B 303, besteht jedoch neben der Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung eine zusätzliche Bündelungsmöglichkeit, die im betroffenen Teilraum geeignet ist, zur Eingriffsminimierung insbesondere aufgrund fehlender Neuzerschneidung maßgeblich beizutragen.

Abschnitt westlich Marktgraitz

Der Abschnitt westlich Marktgraitz befindet sich im Einflussbereich des Vogelschutzgebiets im Maintal. Für die Bewältigung einer Natura-2000-Gebietsbetreffenheit sind entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Auch führt der Trassenabschnitt durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Maintal, in dem den Belangen von Natur und Landschaft gem. RP 4 besonderes Gewicht zukommt. Im Bereich des Graitzer Spitzbergs ist die Ausweisung eines Naturschutzgebiets geplant. Wertgebende Vegetation sind hier vor allem Magerrasen, die durch die Leitung selbst nicht beeinträchtigt werden. Weiter sind Lebensräume mit überregionaler Bedeutung gem. ABSP sowie ein Wiesenbrütergebiet betroffen.

Der Markt Marktgraitz hat angeregt, nicht nur aus Gründen der Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel C I 2.2), sondern auch des Landschaftsbildes den Trassenabschnitt in westliche Richtung zu verschieben. Durch die damit mögliche Führung der Leitung durch eine Talsenke und die Anlehnung an einen vorhandenen Laubwald ließen sich die Landschaftsbildbeeinträchtigungen deutlich verringern. Der Kreisausschuss des Landkreises Lichtenfels schließt sich mit Beschluss vom 17.07.2012 dieser Anregung an. Der Vorhabensträger hat hierzu bereits der Regierung mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestehe, die Trasse nördlich der Bergleite in westliche Richtung zu verschieben. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass die Trasse nicht über die Kuppen des Schneebergs verlaufe.

Die Regierung stimmt zu, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung aller von der hier vorgeschlagenen Trassenverschiebung betroffenen Gemeinden und Fachplanungsstellen den Leitungsverlauf zu optimieren (vgl. Maßgabe A II 1).

Zu Schutz- und Minimierungsmaßgaben für den Leitungsbau:

Mit dem Leitungsbau ist trotz angestrebter landschaftsgerechter Trassierung ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Der Eingriffsregelung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch einen qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplan Rechnung zu tragen (vgl. Maßgabe A II 8). Aufgrund der Betroffenheit geschützter Arten sind darüber hinaus entsprechende Verträglichkeitsprüfungen wie auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (vgl. Maßgaben A II 9 und 10). Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume sind dabei zu sichern und zu erhalten. Bei Waldquerungen ist im Planungsfortgang für jeden Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob die Anlage einer Waldschneise einer Überspannung des Bestandes vorzuziehen ist. Die Masthöhen und die damit verbundenen visuellen Störungen sind durch Anpassung an das gegebene Gelände möglichst zu reduzieren. Hanglagen und Kuppen mit hoher visueller Fernwirkung sollen nach Möglichkeit umgangen oder unter Vermeidung des Aufstellens von Masten auf dem Hochpunkt überspannt werden (vgl. auch Maßgabe A II 7). Die Zerschneidung von Waldinseln und Feldgehölzen ist zu vermeiden. Durch Anlehnung der künftigen Trasse an vorhandene Waldkulissen sind visuelle

Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Landschaftliche Strukturen mit Sichtschutzfunktion sollen bei der Feintrassierung verstärkt berücksichtigt werden. Zum größtmöglichen Vogelschutz sind in allen Bereichen mit entsprechenden Empfindlichkeiten geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vogelwelt zu prüfen (vgl. Maßgabe A II 11).

Vorschläge zusätzlicher Trassenalternativen

1. Die Bürgermeister der Gemeinden Sonnefeld und Weidhausen haben gemeinsam mit dem Bürgermeister des Marktes Marktgraitz eine zusätzliche alternative Leitungsführung entworfen, die die Regierung im Rahmen des ROV geprüft hat - im Einzelnen:

Der raumgeordnete Korridor West 2 wird auf Höhe der B 303 zwischen Frohnlach und Sonnefeld in südwestliche Richtung verlassen, wobei die Leitung östlich der Dürrmühle und westlich der Ortslage Neuensorg ca. 600 m weit in den Neuensorger Forst geführt wird, um von dort im Südwesten Weidhausens wieder an den raumgeordneten Korridor West anzuschließen. Nördlich Schanzhügel wird dieser erneut verlassen, um sodann in nördlicher Umgehung der Nonnenhöhe in den modifizierten Abschnitt westlich Marktgraitz zu münden.

Der Vorhabensträger teilt nach Prüfung hierzu im Wesentlichen mit:

- Die mit den verfahrensgegenständlichen Trassenmodifikationen angestrebten Abstände zu Wohnbebauung in den Bereichen Dürrmühle und Neuensorg können nicht eingehalten werden.
- Lange Querung von Waldgebieten
- Im Niederungsbereich des Biberbachs wird ein Talraum mit hoher landschaftlicher Attraktivität gequert.
- Südwestlich von Neuensorg werden Lebensräume mit regionaler Bedeutung gem. ABSP berührt.
- Verlängerung der Leitung um bis zu 2,1 km.
- Die Bündelungsmöglichkeit mit der B 303 im Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen würde entfallen.

Aus Sicht der Regierung ist fachlich hinzuzufügen, dass der Dürrmühlenteich als Naturdenkmal ausgewiesen und ein wichtiges regionales Zug- und Rastgebiet für Wasservögel ist. Die Leitung verlief parallel zum Schneybachtal, das als FFH-Gebiet klassifiziert ist und einen Talraum mit hoher landschaftlicher Attraktivität und Lebensraum mit regionaler Bedeutung gem. ABSP darstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diese Leitungsalternative im Vergleich zur geplanten Trassenmodifizierung mit deutlich negativeren Auswirkungen verbunden ist.

2. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg bittet um Prüfung einer möglichen Trassenführung im Abschnitt Lützelbuch, Stadt Coburg, bis Zedersdorf, Gemeinde Sonnefeld. Nach Auffassung der Gemeinde hätte diese Alternative, die südwestlich der Ortslage Oberwasungen an den raumgeordneten Korridor Ost 2 anbände, "wesentlich weniger schädliche Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft, Tierwelt und die infrastrukturelle Weiterentwicklung der betroffenen Gemeinden".

Der Vorhabensträger teilt nach Prüfung hierzu im Wesentlichen mit:

- Durchschneidung des Coburger Forstes auf einer Länge von ca. 1,8 bis 2,7 km; Coburger Forst wird als Wald mit sehr hoher Empfindlichkeit eingestuft und besitzt eine hohe faunistische Funktion, Teilbereiche sind als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG ausgewiesen, Klimaschutzwaldfunktion gem. Waldfunktionsplan, Hinweise auf Uhu als Brutvogel und Habichte, hohe Bedeutung als Fledermausgebiet. Insgesamt höhere Eingriffserheblichkeit in Waldbestände als bei vorgesehener Trassenmodifizierung
- Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung nicht möglich.

Aus Sicht der Regierung ist festzustellen, dass die Durchschneidung des Coburger Forstes ein schwerwiegender Eingriff in ein Waldökosystem bedeuten würde, das vor allem durch seine Störungsfreiheit und seinen inneren Verbund geprägt ist. Hinsichtlich einer bilanzierenden Betrachtung der vorhabensbedingten Eingriffserheblichkeit ist neben den vorgenannten unmittelbaren naturschutzfachlichen Aspekten hinzuzufügen, dass die bei der vorgeschlagenen Trassenalternative gegebenen vielfältigen Bündelungsmöglichkeiten entfallen: Keine Bündelung mit A 73 von Lützelbuch bis zum Beginn des modifizierten Abschnitts nördlich Großgarnstadt (Länge ca. 3,3 km), keine Bündelung mit B 303 im modifizierten Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen (Länge ca. 2,2 km), keine Mitführung der bestehenden 110-kV-Leitung im gesamten Südabschnitt der Leitung bis Redwitz.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass diese Leitungsalternative im Vergleich zu den geplanten Trassenmodifizierungen mit deutlich negativeren Auswirkungen verbunden ist.

Zusammenfassung:

Die Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt insgesamt folgendes Ergebnis:

Unter Gesichtspunkten von Natur und Landschaft entsprechen die geplanten modifizierten Trassenabschnitte auch unter Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung.

3.2 Wasser

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Für das Grundwasser soll insbesondere der gute mengenmäßige und chemische Zustand erhalten werden (LEP B I 3.1.1.1 Z).
- Es ist von besonderer Bedeutung, die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser zu erhalten oder wiederherzustellen (LEP B I 3.1.2 G).
- Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten (LEP B I 3.3.1.1 G).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Grundsätzlich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass, soweit für Erdungsmaßnahmen Bohrungen erforderlich werden sollten, diese außerhalb von Wasserschutzgebieten anzulegen wären. Bei der weiteren Planung und Ausführung wären die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Darüber hinaus ist aus abflusstechnischer Sicht zu vermeiden, dass ein Maststandort innerhalb eines Gewässers liegt (vgl. Maßgabe A II 13). Falls ein Standort im Gewässer unausweichlich wäre, müsste die abflusstechnisch schadlose Positionierung mittels hydraulischer Berechnung nachgewiesen werden.

Der Abschnitt westlich Marktgraitz berührt die weitere Schutzzone (WSZ III) des Wasserschutzgebietes Oberreuth. Maststandorte sind hier möglichst außerhalb des Wasserschutzgebietes zu legen (vgl. Maßgabe A II 12).

Bezüglich der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (Rodach und Steinach, potentielle Überschwemmungsgebiete im Bereich der Abschnitte Großgarnstadt und Sonnefeld/Weidhausen) gilt ebenfalls, Maststandorte möglichst außerhalb derselben zu positionieren. Sollte dieses unvermeidbar sein, wären entsprechende Nachweise über die Unbedenklichkeit zu erbringen.

Unter Gesichtspunkten des Wassers entsprechen die Trassenabschnitte unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

3.3 Boden

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Boden ist sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8).
- Als Träger der natürlichen Bodenfunktionen sollen die Böden gesichert und – wo erforderlich – wieder hergestellt werden (LEP B I 1.2.2 Z).

- Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden (LEP B I 1.2.2 Z).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Boden ist so gering wie möglich in Anspruch zu nehmen. Der Schutz des Bodens ist aufgrund seiner Funktion im Ökosystem ein wichtiger Belang.

Der dauerhafte Flächenentzug durch die geplante Hochspannungsleitung ist auf die Maststandorte begrenzt. Er beträgt ca. 81 m² (9 x 9 m) je Mast. Insoweit kann von einer geringen Inanspruchnahme von Boden ausgegangen werden. Eingriffe in den Boden sind darüber hinaus auf das unvermeidbare Maß zu beschränken (vgl. Maßgabe A II 8).

Unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes entspricht das Vorhaben in den geprüften Abschnitten bei Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

3.4 Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

- Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm zu schützen (LEP B V 6 G).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Hinsichtlich möglicher Lärmentwicklung auf die Umgebung ist festzustellen, dass die Grenzwerte für Geräuschemissionen, die in der TA Lärm festgelegt sind, eingehalten werden.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden ebenfalls eingehalten. Eine gesundheitliche Gefährdung durch elektrische und magnetische Felder ist bei keiner der Trassenführungen zu befürchten, zumal auch der Vorhabensträger die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV im Zuge der Feintrassierung zugesichert hat.

Unter Gesichtspunkten des technischen Umweltschutzes entsprechen alle Trassenabschnitte den Erfordernissen der Raumordnung.

II Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Einzelbelange ergibt sich für die Gesamtabwägung folgende Ausgangslage – in Bezug auf

- alle Trassenabschnitte:

Alle Trassenabschnitte entsprechen – zum Teil bei Berücksichtigung von Maßgaben - den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der überfachlichen Belange der Raumstruktur, der fachlichen Belange der Energieversorgung, der Land- und Forstwirtschaft, des Wassers, des Bodens sowie des technischen Umweltschutzes.

Dagegen entsprechen alle Trassenabschnitte im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft auch unter Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung.

- Abschnitt nördlich Großgarnstadt

Der Abschnitt nördlich Großgarnstadt entspricht im Hinblick auf die Belange des Siedlungswesens den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Abschnitt entspricht in Bezug auf die Belange von Tourismus und Erholung auch bei Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung.

- Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen

Der Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen entspricht im Hinblick auf die Belange des Siedlungswesens den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinsichtlich der Belange von Tourismus und Erholung ist der Trassenabschnitt unter Beachtung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Abschnitt westlich Marktgraitz

Der Abschnitt westlich Marktgraitz entspricht hinsichtlich der Belange des Siedlungswesens sowie von Tourismus und Erholung unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Die raumordnerische Gesamtabwägung hat insbesondere unter dem Blickwinkel zu erfolgen, dass bei einem Stromleitungsbauvorhaben nachteilige Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die raumordnerischen Erfordernisse zu Natur und Landschaft unausweichlich sind, die Beeinträchtigungen jedoch auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden müssen. Es gilt daher abzuwägen, ob die vorge-

schlagenen Trassenabschnitte unter Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet sind, welche grundsätzlichen Bedenken unter fachlichen Gesichtspunkten gegen das Vorhaben sprechen oder welche durch Maßgaben ausgeräumt werden können.

Die dahingehende Betrachtung zeigt, dass die betreffenden Maßgaben dieser landesplanerischen Beurteilung geeignet sind, wesentlich zur Verringerung vorhabensbedingter Eingriffe insbesondere bezüglich der Belange von Natur und Landschaft beizutragen. Darüber hinaus sind durch den vorgesehenen Abbau der bestehenden 110-kV-Leitung von Rohrbach bis zum Umspannwerk Redwitz und der künftigen Führung der Leitung als Gemeinschaftsgestänge deutliche Entlastungseffekte hinsichtlich mehrerer betroffener Belange zu verzeichnen. Mit dieser Bündelungsmöglichkeit, die zusätzlich im Falle des modifizierten Abschnitts Sonnenfeld/Weidhausen mit der B 303 gegeben ist, ist unter bilanzierender Betrachtung eine substantielle Minimierung der Eingriffsausmaßes verbunden. Sie besitzt raumordnerisch einen hohen Stellenwert, der bei der vorliegenden Planung mit besonderem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Gesamtergebnis:

Die nach den vorgelegten Projektunterlagen vom 20.04.2012 modifizierten Trassenführungen der geplanten neuen 380-kV-Leitung von (Altenfeld-) Landesgrenze bis Redwitz entsprechen mit den unter A II genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

D Abschließende Hinweise

- I Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) ein.
- II Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgegebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gem. Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
- III Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde.
- IV Der Vorhabensträger wird gebeten, der Regierung von Oberfranken als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn der Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Realisierung des Vorhabens unter Beigabe eines Lageplans mit Eintragungen der ausgeführten Anlagen zu unterrichten.
- V Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
- VI Die am ROV beteiligten Stellen (B III), das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie das Bayerische Landesvermessungsamt erhalten jeweils einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.
- VII Gemäß Art. 22 Abs. 6 Satz 2 BayLPIG v. 27.12.2004 (GVBl S. 521) wird die Öffentlichkeit vom Ergebnis des ROV (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung in den am Verfahren beteiligten Kommunen (B III) unterrichtet.
- VIII Die in diesem ROV übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen stehen für die nachfolgenden Fachverfahren zur Verfügung.

Bayreuth, 17. August 2012

Dr. Vos
Regierungsdirektor

E Anhang

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung einschließlich sonstiger ermittelter Tatsachen

Inhaltsverzeichnis

I Regionale und kommunale Belange

1 Regionaler Planungsverband

2 Kreisverwaltungsbehörden

3 Städte und Gemeinden

II Fachliche Belange

1 Natur und Landschaft

2 Technischer Umweltschutz

3 Gewerbliche Wirtschaft, technische Infrastruktur

4 Land- und Forstwirtschaft

5 Sonstige Belange

III Sonstige ermittelte Tatsachen

I Regionale und kommunale Belange

1 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Unter regionalplanerischen Gesichtspunkten wird darauf hingewiesen, dass der modifizierte Abschnitt nördlich Großgarnstadt ein geplantes Vorranggebiet (VRG) zur Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Nr. 50 "Großgarnstadt-Ost") quert. Im Abschnitt Weidhausen/Sonnefeld sollen die Belange der gewerblichen Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden. Im Abschnitt westlich Marktgraitz kommt gem. landschaftlichem Vorbehaltsgebiet Nr. 7 "Steinachtal bei Mitwitz – Höhenzüge bei Fürth a. Berg" den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Eine Verlegung der Trasse in westli-

che Richtung soll geprüft werden. Die Feintrassierung der 380-kV-Leitung soll mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden.

2 Kreisverwaltungsbehörden

Das Landratsamt Coburg geht davon aus, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen gem. BImSchG zu befürchten sind. Ob indes die im EnLAG genannten Abstände zu Bebauung mit der vorliegenden modifizierten Leitungsführung konsequent eingehalten werden können, wird bezweifelt, z. B. im Raum Sonnefeld und Trübenbach. Detaillierte Aussagen zu Altlasten seien anhand der vorliegenden Planungsdaten nicht möglich. Aus der Sicht der Wirtschaftsförderung wird darauf hingewiesen, dass Einschränkungen für ggf. vom Leitungsbau betroffene Unternehmen vermieden werden sollen. Diese Einschränkungen bezögen sich sowohl auf Betrieb und Entwicklung des potentiell berührten Unternehmens als auch darauf, der jeweiligen Betriebsbelegschaft keine überproportionalen Gesundheitsbelastungen aufzubürden.

Das Landratsamt Lichtenfels weist bezüglich des Abschnitts westlich Marktgraitz auf ein vorhandenes Bodendenkmal (Denkmal-Nr. 698931), auf eine ehemalige Hausmülldeponie der Gemeinde Marktgraitz, ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Michelau sowie auf ein Überschwemmungsgebiet der Rodach hin; um Beachtung im weiteren Planungsverlauf wird gebeten. Das Heranrücken der Leitung an die Ortslage Marktgraitz führe hier zu einer höheren Landschaftsbildbelastung, wobei es bei Marktzeuln und Lettenreuth zu Entlastungseffekten komme. Im Bereich Graitzer Spitzberg und Kreitz-Stein würde die Erholungsfunktion beeinträchtigt. Die Prüfung des Einsatzes von Erdkabeln wird für erforderlich gehalten.

3 Städte und Gemeinden

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg weist auf einen aus ihrer Sicht bestehenden Nutzungskonflikt zwischen geplanten Vorranggebieten für Windenergie im Bereich der Ortslagen Kleingarnstadt sowie Großgarnstadt und der vorgesehenen Trassenmodifizierung im Abschnitt nördlich Großgarnstadt hin. Der betreffende Trassenabschnitt führe zu großen Störungen für die Tierwelt (Uhus, Schwarzstörche, Rotmilane) und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Bereich des Waldgebiets Teuern. Das Einzugsgebiet des Modellflugplatzes Bieberbach sei betroffen. Die Prüfung einer zusätzlichen Trassenvariante im Abschnitt Lützelbuch – Zedersdorf (mit Anschluss an den sog. Ostkorridor der Leitungsplanung) wird für notwendig erachtet. Das Leitungsbauvorhaben insgesamt wird weiterhin abgelehnt.

Die Gemeinde Grub a. Forst lehnt das ergänzende ROV für die Trassenmodifizierungen ab. Unter Hinweis auf den Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2007 wird das gesamte Leitungsbauvorhaben weiterhin abgelehnt.

Der Markt Marktgraitz lehnt die geplante Trassenführung im Abschnitt Marktgraitz ab. Um Beeinträchtigungen für Naherholung, Siedlungsentwicklung und Landschaftsbild zu verringern, wird die Verschiebung des Trassenverlaufs in westliche Richtung vorgeschlagen.

Der Markt Marktzeuln sieht in dem modifizierten Trassenverlauf aufgrund des nunmehr vergrößerten Abstands zur Ortslage Marktzeuln eine Verbesserung. Eine Verschiebung in westliche Richtung würde aufgrund der vorhandenen Kuppenlage das Landschaftsbild beeinträchtigen und auch die Naherholungsfunktion stören.

Die Gemeinde Michelau i. OFr. erhebt keine Einwände. Es wird gebeten, im weiteren Planungsverlauf für den Bereich der Ortslage Oberreuth von faktischen Wohnbauflächen auszugehen.

Die Gemeinde Redwitz a. d. Rodach weist auf geplante Bauflächen im Bereich Untere Flur/Schrötla hin und bittet für den Fortgang der Leitungsplanung grundsätzlich um die Einhaltung entsprechend notwendiger Abstände zu Bauflächen. Zur Verringerung der Fernwirkung wird empfohlen, die Leitung nicht am höchsten Punkt über die Bergleite auf Marktgraitzer/Marktzeulner Gebiet zu führen, sondern in Richtung Westen zu verschieben. Zum Schutz der Landschaft sollte eine Erdverkabelung geprüft werden.

Die Gemeinde Sonnefeld lehnt das Vorhaben ab. Der Leitungsbau behindere bauliche Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. im Bereich des Gewerbegebiets Dörrhof – Neuensorger Straße, und die Bemühungen um die Ausweisung als gemeinsames mögliches Mittelzentrum mit Weidhausen b. Coburg. Auf die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen Nrn. 44, 46 und 50 und deren Berührung bzw. Zerschneidung durch das Leitungsbauvorhaben insgesamt wird hingewiesen. Das Landschaftsbild, Waldfunktionen und Tierwelt werden beeinträchtigt. Naherholungsraum gehe verloren. Die Prüfung des Einsatzes von Erdkabeln wird gefordert. Auf die Tangierung der Leitung des von einem örtlichen Motorsportverein genutzten Geländes im Bereich der früheren Erdaushubdeponie der Gemeinde sowie einer zu erhaltenden Pappelallee wird aufmerksam gemacht.

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg lehnt die vorgesehenen Trassenmodifizierungen ab. Die Gemeinde werde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, so z. B. im Bereich des "Gewerbepark Nord", für den ein verbindlicher Bebauungsplan existiere, und am Westrand des Ortsteiles Trübenbach. In diesem Zusammenhang wird auf den ggf. notwendigen Einsatz von Erdkabeln hingewiesen, wie im EnLAG vorgesehen. Der Wert von Grundstücken würde im Einzelfall gemindert werden. Der Leitungsabschnitt Sonnefeld/Weidhausen laufe durch seine zerschneidende Wirkung den Bemühungen der Gemeinden Sonnefeld und Weidhausen um intensivere Verflechtungen mit Blick auf ein gemeinsames Mittelzentrum zu wider. Im Talbereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen käme es trotz vorhandener Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch bestehende Infrastruktureinrichtungen zu visuellen Störungen.

II Fachliche Belange

1 Natur und Landschaft

Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes fest, dass gemäß der übermittelten Projektunterlagen die im EnLAG angeführten Abstände zu Wohnbebauung auf allen drei Trassenabschnitten nicht unterschritten werden, und geht davon aus, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Für eine detaillierte Prüfung der Immissionssituation durch elektromagnetische Felder wird gleichwohl um Vorlage eines entsprechenden fachlichen Gutachtens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gebeten. Einwendungen aus Sicht der Rohstoffgeologie seien nicht veranlasst; Geotope seien nicht betroffen. Im Realisierungsfall ist den Belangen des Grundwasser- und vorsorgenden Bodenschutzes Rechnung zu tragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist darauf hin, dass östlich Oberreuth die weitere Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes für die Quelle Oberreuth durch den Abschnitt westlich Marktgraitz berührt wird. Maststandorte sollten möglichst außerhalb des Schutzgebietes positioniert werden, einschlägige Bestimmungen seien zu beachten. Bezüglich der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (Rodach und Steinach, potentielle im Bereich der Abschnitte Großgarnstadt und Sonnefeld/Weidhausen) gelte ebenfalls, Maststandorte möglichst außerhalb zu positionieren. Sollte dieses unvermeidbar sein, wären entsprechende Nachweise über die Unbedenklichkeit zu erbringen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. lehnt den gesamten Bau einer 380-kV-Leitung Altenfeld-Redwitz im Abschnitt Landesgrenze Thüringen bis Redwitz wegen nicht nachgewiesenem Bedarf, nicht verantwortbarer Eingriffe in Natur und Landschaft sowie wegen unzumutbarer Belastung der Bevölkerung durch elektrische und magnetische Felder der Stromtrasse weiterhin ab und fordert stattdessen eine Erdverkabelung. Die Leitung beeinträchtigt das Landschaftsbild, störe durch die Entstehung von Waldschneisen den Lebensraum Wald erheblich und bedeute Nachteile für Greifvogelpopulationen. Insbesondere wird auf die starke Beeinträchtigung des Wiesenbrütergebiets südwestlich von Trübenbach sowie der Waldgebiete Teuern, Schmierbach und Sonnefelder Forst Süd hingewiesen.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. lehnt den Abschnitt westlich Marktgraitz ab, da hier Lebensräume überregionaler Bedeutung gemäß ABSP zerschnitten würden. Insbesondere wäre westlich Marktgraitz ein Vorkommen von Bekassinen, Braunkehlchen, Wiesenpieper u. a. betroffen, das in den Projektunterlagen nicht dargestellt sei. Grundsätzlich seien Trassenabschnitte mit größtmöglichen Bündelungsmöglichkeiten zu favorisieren.

2 Gewerbliche Wirtschaft, technische Infrastruktur

Der Industrie- und Handelskammer zu Coburg befürchtet Behinderungen der gewerblichen Entwicklung in den Gemeinden Sonnefeld und Weidhausen b. Coburg und Einschränkungen der Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes der Firma SLAG Objekt Sonnefeld GmbH. Diese gelte es zu vermeiden.

Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V. erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände.

Die PLEdoc GmbH, Essen stellt fest, dass Versorgungseinrichtungen der Ferngas Nordbayern GmbH sowie weiterer Eigentümer bzw. Betreiber von Gasversorgungseinrichtungen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Auf die von der GDMcom, Leipzig, verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG wird hingewiesen.

Seitens der E.ON Bayern AG bestehen keine Einwendungen gegen die Trassenmodifizierungen.

Die GDMcom, Leipzig, teilt mit, dass sich im Abschnitt nördlich Großgarnstadt eine Anlage der GasLINE befindet, die den vorgesehenen Leitungsverlauf quert. Unter Beachtung der bestehenden Anlagen und einschlägiger Auflagen bestünden keine Einwände.

Die SÜC Energie GmbH gibt an, dass das Vorhaben die Belange des Unternehmens berühre. Bei der Festlegung der Trassenführung und der Maststandorte seien die bestehenden Versorgungsleitungen sowie die Wassergewinnungsgebiete der SÜC zu beachten.

Die Fernwasserversorgung Oberfranken macht auf zwei bedeutende Fernwasserleitungen aufmerksam: Die Fernwasserleitungen DN 600 GGG und DN 700 GGG kreuzen den Variantenbereich "Abschnitt westlich Marktgraitz". Durch das Vorhaben dürfe es zu keinen Beeinträchtigungen kommen, auf entsprechende zu beachtende Vorschriften wird hingewiesen.

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern bestehen keine Einwände gegen die Trassenmodifizierungen.

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau stellt fest, dass im Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen die Bundesstraße 303 sowie die Staatsstraße 2191 betroffen sind und bittet um Berücksichtigung einschlägiger Auflagen im späteren Genehmigungsverfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH hat keine Einwände gegen die Trassenmodifizierungen.

3 Land- und Forstwirtschaft

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken teilt mit, dass zum gegenwärtigen Planungsstand aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung keine konkreten Hinweise bzw. Anmerkungen veranlasst seien, und bittet um Beteiligung an einem eventuell nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Coburg ist der Auffassung, dass vorhabensbedingte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich nicht erforderlich seien; sofern dennoch, seien agrarstrukturelle Belange besonders zu beachten. Flächen unter den Maststandorten sollten nicht der Sukzession überlassen werden. Bei der Festlegung der Maststandorte seien die vorhandenen Wege und Grundstücksgrenzen zu berücksichtigen. Das Amt weist auf den landwirtschaftlichen Betrieb Hofmann, Zedersdorf hin, dessen Bewirtschaftung und Entwicklungsmöglichkeiten durch den Leitungsbau nicht eingeschränkt werden dürfen. Zum Schutz von Waldflächen sei die Überspannung und Rodung auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren, wobei im Bedarfsfall die Überspannung der Rodung vorzuziehen wäre. Ggf. notwendige Ersatzaufforstungen sollten vorrangig auf freiwerdenden, im Wald gelegenen Flächen im Bereich der bestehenden 110-kV-Leitung angelegt werden.

Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass Leitungen möglichst weit weg von Ortschaften und Aussiedlerhöfen geführt werden sollen. Von Landwirten und Grundstückseigentümern würden Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen unter den Leitungen sowie negative Auswirkungen auf Viehhaltungen in unmittelbarer Nähe der Leitungstrassen befürchtet. Die Ausweisung von vorhabensbedingten Ausgleichsflächen wird abgelehnt, da das Vorhaben für sich genommen bereits der Ökologisierung der Energieversorgung diene. Die bisher geltenden Entschädigungsgrundsätze seien zu aktualisieren.

Aus der Sicht des Bayerischen Waldbesitzerverbands e. V. bestehen keine Bedenken.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. erhebt keine Einwendungen.

4 Sonstige Belange

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern hat gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

III Sonstige ermittelte Tatsachen

Im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit sind folgende Einwände gegen das Vorhaben mitgeteilt worden:

- Erhebliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität im Bereich Kohlesberg, Ortsteil Großgarnstadt, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg
- Leitungsführung über Ackerland führt aufgrund erhöhter Staubbildung zur Belastung besiedelter Bereiche durch ionisierte Partikel.
- Mindestabstände zu Wohnbebauung in der Ortslage Großgarnstadt nicht eingehalten.
- Prüfung einer Trassenführung zwischen Lützelbuch und Zedersdorf.
- Einschränkung des Betriebs des Hubschrauberlandeplatzes der SILAG Objekt Sonnefeld GmbH, Gemeinde Sonnefeld.